

# Kategorien Nachhaltigkeit

Die Kapitalverwaltungsgesellschaften legen zu Ihren Fonds Informationen zur Nachhaltigkeit gemäß der EU-Offenlegungsverordnung nach Art. 6, 8 oder 9 offen.

## Artikel 6 EU- Offenlegungsverordnung

Bei diesen Fonds handelt es sich um keinen Nachhaltigkeitsfonds.

## Artikel 8 EU- Offenlegungsverordnung

Bei diesen Fonds handelt es sich um einen Fonds, der ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt.

## Artikel 9 EU- Offenlegungsverordnung

Bei diesen Fonds handelt es sich um einen Fonds, der nachhaltige Investitionen anstrebt.